

Orte untergraben; sollen die Untertanen nicht zugrunde gehen, dann darf der Monarch die Quellen seiner Einnahmen nur dort suchen, wo reiche Mittel in ausgedehntem Maße vorhanden sind. Ich meine, diese Gedanken lassen sich etwa folgendermaßen fassen: Der Staat, den für Schröder der Fürst repräsentiert, hat neben der Pflicht der Selbsterhaltung eine Reihe hoher Aufgaben zu erfüllen und muß sich die Sachgüter zur Erreichung des Staatszweckes, die Staatsnotwendigkeiten, verschaffen; gegenwärtig ist das arme Volk durch viel zu harte Abgaben bedrückt, nur eine gerechte Verteilung der Staatslasten, eine Erleichterung der niederen, eine bedeutend stärkere Heranziehung der gutsituierten höheren sozialen Schichten kann der Erfüllung des göttlichen Willens näher kommen und den Bedürfnissen des Fürsten und des Volkes gerecht werden.

Wird man nun die Beispiele vom Hausvater, der seinen Acker düngen und pflügen muß, um zu ernten, der die Teiche mit Brut besetzen muß, um fischen zu können, und der das Vieh mästen, die Kühe füttern muß, um schlachten zu können und Milch zu erhalten, noch als ‚rein fiskalisch‘<sup>1</sup> ansehen und wird man nicht sie sowie den Titel des Werkes ‚Fürstliche Schatz- und Rentkammer‘ vielmehr aus der Staatslehre Schröders erklären, die eben dem Fürsten die Staatspersönlichkeit und damit auch die Rechte und Aufgaben derselben zuschreibt? Jene Vergleiche sind doch wohl vielmehr nur ein Beweis dafür, daß wir dem Schröderschen Staate neben dem Beinamen des theokratischen noch eine zweite Bezeichnung beilegen müssen, die des patriarchalischen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Roscher, a. a. O.; vgl. auch z. B. H. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 12. Bd., S. 76: ‚Schröder war durch und durch Fiskalist‘; ferner M. Adler, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich (Wiener staatswissenschaftl. Studien, IV./3.), S. 42: ‚Schröder behandelt die ökonomischen Angelegenheiten des Landes vom rein fiskalischen Standpunkte‘.

<sup>2</sup> Viel zutreffender als das Urteil Roschers ist das Adolf Wagners (Finanzwissenschaft, 1. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1883, im Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. v. Ad. Wagner, 4. Abt., 1. Bd., S. 34 f.: ‚In vieler Beziehung ein Zerrbild der patriarchalischen Auffassung der Volkswirtschaft und des Finanzwesens erscheint in Schröders Schatz- und Rentkammer. Dennoch ist mehr die Ausdrucksweise als die volkswirt-